

über das Recht zur Entnahme von steuerbegünstigtem Strom

nach Maßgabe der Erlaubnis vom 10.01.2000 Az. V 4250 B - S1

1	<input type="checkbox"/> Gültig für die Zeit vom	bis
2	<input checked="" type="checkbox"/> Unbefristet gültig, mit Wirkung vom	01.04.1999
3	Das Unternehmen	(Name, Anschrift) Stadtwerke Bietigheim- Bissingen GmbH Rötestraße 8 74321 Bietigheim-Bissingen
	ist berechtigt, Strom	
4	<input type="checkbox"/> steuerfrei nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG	5 <input checked="" type="checkbox"/> zum ermäßigten Steuersatz nach
6	<input type="checkbox"/> § 9 Abs. 2 Nr. 2 StromStG	
7	<input checked="" type="checkbox"/> § 9 Abs. 3 StromStG	
8	<input type="checkbox"/>	
	zu entnehmen.	



Angekennzeichnete Felder in Buchstaben zwei, fünf, sieben

Ort, Datum
Stuttgart, 10.01.2000



Hauptzollamt Stuttgart
für das Hauptzollamt Heilbronn
i.A.

(Unterschrift)

1406 Erlaubnisschein (steuerbegünstigter Strom) (1999)

NI 93100 452 99

Hinweise

1. Für die Steuerbegünstigung gelten die Vorschriften des Stromsteuergesetzes (StromStG), der Verordnung zur Durchführung des Stromsteuergesetzes (StromStV) sowie die Erlaubnis und die Nebenbestimmungen des Hauptzollamts.
2. Der Verlust des Erlaubnisscheins ist dem Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen.
3. Der Erlaubnisschein ist dem Hauptzollamt unverzüglich zurückzugeben, wenn die Erlaubnis erlischt oder die Entnahme aus dem Versorgungsnetz eingestellt wird.